

dürfnis solcher Erben Rechnung getragen wird, die zu den nächsten Angehörigen des Erblassers zählen (z.B. Ehegatten und Kinder), da das Nutzungsverhältnis nicht automatisch beendet wird.

Durch die Vererbbarkeit des vertraglichen Nutzungsrechts an Erholungsgrundstücken wird die staatliche Bodenpolitik bzw. die ordnungsgemäße Nutzung von Grundstücken nicht beeinträchtigt. So kann das Nutzungsverhältnis vom Überlassenden gekündigt bzw. gerichtlich aufgehoben werden, wenn dafür gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe vorliegen (§314 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 ZGB). Ein solcher Fall kann z. B. dann gegeben sein, wenn der Erbe, dem durch die Erbauseinandersetzung das vertragliche Nutzungsrecht übertragen wurde, bereits Nutzer eines Erholungsgrundstücks ist oder der Erbe nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das Grundstück ordnungsgemäß nutzen wird. Eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses wäre u.a. auch dann gesellschaftlich gerechtfertigt, wenn sich mehrere Miterben nicht auseinandersetzen und durch die Erben-gemeinschaft eine ordnungsgemäße Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet ist.

Durch den Tod des Eigentümers der Bodenfläche wird das Nutzungsverhältnis nicht beendet, es geht als Nach-laßverbindlichkeit auf die Erben über (§§ 362, 363 Abs. 1, 409 ZGB).

*Zu einigen Einzelfragen der Bodennutzung*

Zu § 315 ZGB (Besonderheiten bei der Nutzung von Bodenflächen in einer Kleingartenanlage) lag einer Entscheidung des Obersten Gerichts ein Streit aus einem Nutzungsvertrag zugrunde, in dem festgelegt war, daß bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die auf dem zurückgegebenen Kleingarten vorhandenen Einrichtungen und Kulturen vom Vorstand der Kleingartensparte an den bisherigen Nutzer vergütet werden, die Zahlung an diesen jedoch erst dann erfolgt, wenn der neue Nutzer den geschätzten Betrag für die Einrichtungen und Kulturen an den Vorstand der Sparte gezahlt hat.<sup>28</sup> In einem solchen Fall hat die Kleingartensparte dafür zu sorgen, daß der neue Nutzer innerhalb einer angemessenen Frist die Einrichtungen und Kulturen bezahlt, damit der Geldbetrag an den früheren Nutzer weitergeleitet werden kann. Damit wird gewährleistet, daß der frühere Nutzungsberechtigte die ihm gemäß § 314 Abs. 5 ZGB zustehende Entschädigung innerhalb einer angemessenen Frist erhält.

Darauf hinzuweisen ist auch, daß für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus Verträgen nach §§ 312 ff. ZGB ergeben, dann, wenn zumindest ein Vertragspartner ein Bürger ist, der Gerichtsweg zulässig ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GVG). Die sich aus den §§ 6 bis 10 der AO über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten vom 17. Mai 1956 ergebende frühere Befugnis der örtlichen Räte, über zivilrechtliche Kleingartenstreitigkeiten zu entscheiden, ist infolge der Aufhebung dieser Rechtsvorschrift durch § 15 Abs. 2 Abschn. II Ziff. 36 EGZGtB weggefallen.

Der Gerichtsweg ist insbesondere auch dann zulässig, wenn eine volkseigene Bodenfläche von einem örtlichen Rat einem Bürger zur vertraglichen Nutzung übergeben wurde. Das gemäß § 313 Abs. 3 Satz 1 ZGB zu entrichtende Nutzungsentgelt ist durch eine Klage bzw. Zahlungsaufforderung gerichtlich geltend zu machen, da derartige Forderungen nicht im Verwaltungsweg eingezogen werden können.<sup>29</sup> Der Gerichtsweg darf im Nutzungsvertrag auch nicht ausgeschlossen und für die Entscheidung von Streitigkeiten die Zuständigkeit eines anderen Organs vereinbart werden, da die Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit des Gerichtswegs unabdingbar sind.<sup>30</sup>

Im übrigen stellt das Recht zur Nutzung an einer Bodenfläche zur Erholung ein Recht an einem Grundstück i. S. des § 22 Abs. 1 Satz 1 ZPO dar, so daß für Ansprüche daraus das Kreisgericht ausschließlich örtlich zuständig ist, in dessen Bereich sich das Grundstück befindet<sup>31</sup>

Bei anderen gelesen

Leiharbeit angeprangert

Das Landesarbeitsamt Südbayern und der DGB-Landesbezirk Bayern haben mit Nachdruck den zunehmenden Menschenhandel durch illegale Verleihfirmen vor allem in München und Südbayern angeprangert. Verschärfte Kontrollen an den Grenzen, auf den Bahnhöfen, eine drastische Erhöhung der Bußgelder für Verleiher und Entleiher sowie ein Verbot auf Gewinnerzielung gerichteter Vermittlung von Arbeitskräften seien erforderlich. \*\*

Nach Angaben von Alfred Kohl, dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Südbayern, gibt es in seinem Bereich und vor allem in der Region München etwa 300 illegale Verleihfirmen, die mindestens 20 000 Arbeiter für 20 bis 30 DM pro Stunde vermieten, den Arbeitsklavien aber nur 10 bis 12 DM pro Stunde zahlen. Zudem gingen dem Volk die Rentenversicherungen und den Krankenkassen dadurch viele Millionen Mark Steuern abgaben verloren.

Begrüßt wurde die Absage der „sozialschädliche illegale Arbeitnehmerüberlassung“ seitens des Landesamtes von der stellvertretenden bayerischen DG 3-Vorsitzenden Ursula Wolfring. Sie erklärte: „Wenn man bedenkt, daß es nach Recherchen des DGB allein in Bayern rund 500 illegale Verleihfirmen gibt, die 50 000 illegale Arbeiter beschäftigen und davon 30 000 im Ballungsgebiet München, so wird deutlich, welches Ausmaß dieser kriminelle Menschenhandel angenommen hat.“ „Angesichts dieses gigantischen Betruges unterstützt der DGB nachdrücklich die Forderungen zur Bekämpfung des illegalen Verleiherunwesens“, betonte Frau Wolfring. Sie fügte hinzu, letztlich könnte nur durch ein Verbot der auf Gewinnerzielung gerichteten Vermittlung von Arbeitskräften für adäquate Bereiche und Branchen den Mensdienhändlern das Handwerk gelegt werden.

(Aus: Unsere Zeit [Düsseldorf] vom 15. August 1981, S.5)

- 1 Vgl. OG, Urteil vom 30. März 1971 - 1 Zz 1/71 - (NJ 1971, Heft 15, S. 465; OGZ Bd. 13 S. 114).
- 2 Vgl. BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 21. September 1979 - BZK 18/79 - mit Anm. von G. Hejhal (NJ 1980, Heft 5, S. 237).
- 3 Vgl. G. Janke, „Zur Rechtswirksamkeit von Verfügungen über Garagen, die zum gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten gehören“, NJ 1980, Heft 7, S. 322 ff. (323).
- 4 Vgl. OG, Urteil vom 11. Dezember 1979 - 2 OZK 37/79 - (NJ 1980, Heft 2, S. 09); so auch E. Prüfer, Anm. zum Urteil des Kreisgerichts Potsdam-Land vom 2. Mal 1977 - Z 78/77 - (NJ 1979, Heft 1, S. 47).
- 5 Vgl. M. Posch, Grundriß Zivilrecht, Allgemeines Vertragsrecht, Heft 3, Berlin 1977, S. 61.
- 6 Vgl. OG, Urteil vom 16. Januar 1981 - 2 OZK 48/80.
- 7 Vgl. OG, Urteil vom 14. März 1978 - 2 OZK 2/78 - (NJ 1978, Heft 8, S. 362; OGZ Bd. 15 S. 193).
- 8 Vgl. OG, Urteil vom 9. September 1980 - 2 OZK 30/80 - (NJ 1981, Heft 1, S. 43).
- 9 Vgl. OG, Urteil vom 23. Mal 1978 - 2 OZK 12/78 - (NJ 1978, Heft 8, S. 380; OGZ Bd. 15 S. 210).
- 10 Vgl. die Information des 2. Zivilsenats des Obersten Gerichts in NJ 1978, Heft 11, S. 336, sowie BG Neubrandenburg, Urteil vom 13. August 1976 - BZB 20/76 - (NJ 1977, Heft 2, S. 61).
- 11 So auch F. Kretschmar/S. Zänker, „Die Nutzung von Bodenflächen für Erholungszwecke“, NJ 1977, Heft 8, s. 228 ff.; Fußnote 7 (S. 230).
- 12 Vgl. das in Fußnote 9 erwähnte Urteil sowie OG, Urteil vom 23. Mal 1978 - 2 OZK 14/78 - (OGZ Bd. 15 S. 213).
- 13 Vgl. das in Fußnote 9 erwähnte Urteil.
- 14 Vgl. OG, Urteil vom 30. Januar 1988 - 2 Zz 28/67 - (NJ 1968, Heft 10, S. 320; OGZ Bd. 12 S. 65).
- 15 Vgl. OG, Urteil vom 12. November 1976 - 2 OZK 19/76 - (NJ 1977, Heft 3, S. 90; OGZ Bd. 15 S. 70).
- 16 Vgl. das in Fußnote 7 erwähnte Urteil.
- 17 Vgl. OG, Urteil vom 11. April 1980 - 2 OZK 10/80 - (NJ 1980, Heft 7, S. 329).
- 18 Vgl. das in Fußnote 9 erwähnte Urteil sowie OG, Urteil vom 11. September 1979 - 2 OZK 30/79.
- 19 Vgl. das in Fußnote 17 erwähnte Urteil.
- 20 Vgl. G. Hejhal, „Zu einigen Fragen der Beendigung von Wohnungsmietverhältnissen“, NJ 1980, Heft 8, S. 371, Insb. Ziff. 1, 2 & AtoSfütz“.
- 21 Vgl. OG, Urteil vom 14. Oktober 1980 - 2 OZK 38/80 - (NJ 1981, Heft 3, S. 140).
- 22 Vgl. das in Fußnote 9 erwähnte Urteil.
- 23 Vgl. das in Fußnote 21 erwähnte Urteil.
- 24 Vgl. OG, Urteil vom 25. Mal 1970 - 2 OZK 5/78 - (NJ 1976, Heft 16, S. 501).
- 25 Vgl. das in Fußnote 7 erwähnte Urteil.
- 26 Vgl. OG, Urteil vom 9. September 1980 - 2 OZK 29/80 - (NJ 1981, Heft 2, S. 93).
- 27 So auch W. Drews/R. Halgasch, Grundriß Zivilrecht, Erbrecht, Heft 9, Berlin 1978, S. 51, sowie R. Halgasch, „Zur Bedeutung und zum Gegenstand des Erbrechts“, NJ 1977, Heft 12, S. 360 ff. (362).
- 28 Vgl. OG, Urteil vom 10. Juli 1979 - 2 OZK 20/79 - (NJ 1979, Heft 11, S. 516).
- 29 Vgl. § 4 der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).
- 30 Vgl. OG, Urteil vom 5. Mal 1967 - 2 Uz 1/67 - (NJ 1967, Heft 16, S. 519).
- 31 Vgl. das in Fußnote 17 erwähnte Urteil.